



Katzenhilfe Stuttgart e.V.
gegründet 1979
Amtsgericht Stuttgart:
VR 3486
Postanschrift:
Schloßbergstr. 1
70569 Stuttgart
www.katzenhilfe-stuttgart.de
info@katzenhilfe-stuttgart.de
Bankverbindung:
BWJ Bank Stuttgart
2819 598
(BLZ 600 501 01)

Satzung der Katzenhilfe Stuttgart e.V. (Vorbehaltlich Eintragung)

§ 1

1. Der Verein führt den Namen „Katzenhilfe Stuttgart e.V.“.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart. Sein Tätigkeitsbereich ist Stuttgart und Umgebung.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

1. Der Zweck des Vereins ist der Tierschutz für Katzen. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zu den Aufgaben des Vereins innerhalb des Vereinszwecks gehören insbesondere
 - a) die Gewährung von Schutz und Hilfe für wildlebende und andere Katzen,
 - b) die Kastration wildlebender und anderer Katzen,
 - c) die Verhinderung von Misshandlungen und Quälereien von Katzen, aber auch bei gegebenem Anlass von sonstigen Tieren,
 - d) die vorübergehende Unterbringung von Katzen bis zur Übergabe an Dauerplätze.Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

1. Mitglied kann jeder werden, der sich für die Vereinszwecke einsetzt.
2. Auch Vereine, juristische Personen und Gesellschaften des HGB können die Mitgliedschaft erwerben.
3. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich.

4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Jugendliche unter 18 Jahren können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.

§ 4

1. Die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Darüber hinaus werden Spenden in beliebiger Höhe entgegengenommen.
3. Kein Mitglied hat Anspruch auf Vergütung, wenn es im Auftrag des Vereins tätig ist.
4. Alle Organmitglieder und ehrenamtlich Tätigen haben einen Aufwendersatzanspruch gemäß § 670 BGB.
5. Ein Mitglied, das aus einem dem laufenden Jahr vorausgehenden Zeitraum einen Beitragsrückstand von nicht weniger als 5,00 € besitzt, besitzt in keinem Organ bei Beschlussfassungen und Wahlen Stimmrecht.

§ 5

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Verwaltungsrat.

Wählbar als Mitglieder von Vorstand und Verwaltungsrat sind Mitglieder des Vereins, deren Kandidatur sechs Kalendertage vor der Wahl schriftlich beim Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter eingehend durch die eigene Person oder durch einen Dritten angekündigt worden ist.

§ 6

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer sowie einem Beisitzer. Der Beisitzer ist ständiger Vertreter des Kassierers. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind nur der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Im Innenverhältnis des Vorstandes ist der stellvertretende Vorsitzende befugt und verpflichtet, die Vertretung des Vereins nur dann auszuüben,

wenn der Vorsitzende daran gehindert ist. Die Vorstände nach § 26 BGB sind je einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vorstandes hat der Kassierer die Funktion, die laufenden Geschäfte des Geldverkehrs und der Verwaltung des Geldvermögens nach Weisung durch Beschlüsse des Vorstandes und des Verwaltungsrates wahrzunehmen und für die Führung der Bücher des Vereins zu sorgen.

Der Vorstand ist bei der Führung seiner Geschäfte an das Gesetz, die Satzung, eine Geschäftsordnung sowie an Weisungen der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates gebunden. Der Vorstand berichtet über alle Angelegenheiten der Geschäftsführung an den Verwaltungsrat bei dessen Sitzungen sowie an die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ende seiner Amtszeit aus, so ist vom Vorstand zeitnah eine Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit und für das Amt des Ausgeschiedenen gewählt wird.

§ 7

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes, dem Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Kassierer sowie aus möglichst sieben weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Der Verwaltungsrat ist bei der Führung seiner Geschäfte an das Gesetz, die Satzung, eine Geschäftsordnung sowie an Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden. Der Verwaltungsrat berichtet über alle Angelegenheiten seiner Geschäftsführung an die Mitgliederversammlung. Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, die einer Entscheidung bedürfen, soweit sie nicht dem Vorstand zur alleinigen Erledigung übertragen sind oder sie der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder die Mitgliederversammlung bereits einen Beschluss gefasst oder die Fassung eines Beschlusses abgelehnt hat.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat das Recht, vom Vorstand Bericht über alle Gegenstände der Geschäftsführung des Vorstandes für die laufende oder die nächste Sitzung des Verwaltungsrates zu fordern. Je zwei Mitglieder gemeinsam haben das Recht, alle Papiere und Bücher des Vereins einzusehen.

Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden schriftlich mit einer Frist von sieben Tagen, bei der das Datum des Versands des Einladungsschreibens und das der Sitzung nicht mitzählen, einberufen. Hierbei ist die Tagesordnung, soweit sie absehbar ist, mitzuteilen. Die Einberufung geschieht durch ein Mitglied des Vorstandes oder gemeinsam durch zwei Mitglieder des Verwaltungsrates. In der Regel soll der Verwaltungsrat wenigstens einmal in zwei Monaten eine Sitzung abhalten.

Der Verwaltungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit eine eigene Geschäftsordnung, sowie eine des Vorstandes, falls nicht solche von der Mitgliederversammlung beschlossene vorhanden sind. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates sind Niederschriften zu fertigen, welche durch den Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl seiner Mitglieder anwesend ist. Eine einmal während einer Sitzung vorhandene Beschlussfähigkeit besteht fort.

Die gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt, es sei denn, sie werden durch mit einfacher Stimmenmehrheit gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen. Erste gewählte Mitglieder des Verwaltungsrates sind diejenigen Mitglieder, die auf derjenigen Mitgliederversammlung, auf der diese Vorschrift beschlossen wurde, für dieses Amt gewählt worden sind. Diese Mitglieder sind, gerechnet ab der Mitgliederversammlung, auf zwei Jahre gewählt.

Sind weniger als sieben durch die Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder vorhanden, so ist, so lange der Zustand besteht, für die nächste Mitgliederversammlung die Nachwahl der fehlenden Mitglieder vorzusehen.

§ 8

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- die Richtlinien für die Vereinsarbeit zu bestimmen,

- den Vorstand, möglichst sieben Mitglieder des Verwaltungsrates sowie zwei Rechnungsprüfer zu wählen, wobei die Wahlen der Verwaltungsratsmitglieder und der Rechnungsprüfer als Gesamtwahlen stattfinden können,
- die Berichte des Vorstandes und des Verwaltungsrates und die Ergebnisse des Berichts der Rechnungsprüfer entgegenzunehmen, über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung von Vorstand und Verwaltungsrat zu beschließen,
- über allgemeine Weisungen, auch Geschäftsordnungen, und Einzelfallweisungen an Vorstand und an Verwaltungsrat sowie über Anträge der Mitglieder zu beschließen, ferner über die ihr sonst nach der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.

§ 9

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder es schriftlich oder der Verwaltungsrat durch Beschluss es unter Angaben des Zwecks und des Grundes die Einberufung verlangen. Dem Verlangen ist durch eine Einladung zur Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen, wobei die Mitgliederversammlung selbst nicht später als drei Wochen nach der Einladung liegen darf, zu entsprechen. Die Einladung hat das Einberufungsverlangen im Wortlaut wiederzugeben.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Mit der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der Beschlussfassung einschließlich des Wortlauts angekündigter Beschlussanträge mitzuteilen. Die Einladung erfolgt an die jeweils letzte dem Verein bekannte Adresse der Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht abgegebene Stimmen. Beschlüsse über Gegenstände, die nicht in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden sind, sind nur wirksam, wenn wenigstens drei Viertel der anwesenden Mitglieder bei der Beschlussfassung ihre Stimme abgeben und wenn der Beschluss nicht die Satzung ändert oder den Verein auflöst. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 11

Die Mitgliederversammlung wird von den Mitgliedern des Vorstandes in der Vertretungsreihenfolge des § 6 geleitet, sofern nicht die Mitgliederversammlung selbst einen Vorsitzenden wählt. Der Versammlungsleiter hat für die Fertigung einer Niederschrift über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse zu sorgen. Hierbei hat ihm der Schriftführer zur Verfügung zu stehen.

Bis Ende Juni eines jeden Kalenderjahres hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen, deren Aufgabe es ist, die Jahresberichte von Vorstand, Verwaltungsrat und Rechnungsprüfern entgegenzunehmen, über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung von Vorstand und Verwaltungsrat zu beschließen sowie erforderliche Wahlen vorzunehmen.

§ 10

Die Finanzwirtschaft des Vereins ist nach einem im Januar des laufenden Jahres vom Vorstand zu entwerfenden und vom Verwaltungsrat festzustellenden Haushaltsplan zu führen.

Zur Prüfung der Jahresrechnung und der Kassenprüfung des Vereins werden zwei dem Vorstand und dem Verwaltungsrat nicht angehörende, möglichst sachkundige Rechnungsprüfer auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Rechnungsprüfer haben den Auftrag, die Ordnungsgemäßheit der Buchführung, die Übereinstimmung von Büchern und Beständen, die Einhaltung des Haushaltsplanes und die Plausibilität der Mittelverwendung unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit und des Vereinszwecks zu überprüfen.

Beiden Rechnungsprüfern ist vom Vorstand jederzeit Einsicht in die Bücher einschließlich Bankkontoauszügen und Belegen, die Schriften und die Kasse des Vereins zu gestatten. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt und verpflichtet, unvermutete Kassen- und Bestandsprüfungen beim Verein vorzunehmen. Der jährliche Prüfungsbericht ist an den Verwaltungsrat zu erstatten. Der Verwaltungsrat kann zu dem Prüfungsbericht Stellung nehmen. Der Vorstand legt den Jahresabschluss mit seinem Antrag über dessen Feststellung der Mitgliederversammlung vor.

Die Rechnungsprüfer teilen das Ergebnis des Prüfungsberichts der Mitgliederversammlung mit und stellen die Anträge über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates durch die Mitgliederversammlung.

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod, Auflösung oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum Jahresende schriftlich an den Vorstand erfolgen.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
 - a) ein Mitglied länger als 6 Monate mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist,
 - b) ein Mitglied den Interessen des Vereins grob zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins erheblich verletzt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Verwaltungsrat durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit.
5. Gegen den Beschluss ist innerhalb von zwei Wochen nach dessen Mitteilung ein schriftlicher Einspruch zu Händen des Vorstandes zulässig. Die Entscheidung hierüber erfolgt durch die nachfolgende Jahreshauptversammlung.

§ 12

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Die Stimmabgabe hat schriftlich und geheim zu erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein Stuttgart und Umgebung e.V, oder dessen Rechtsnachfolger, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Tierschutzes zu verwenden hat, sofern nicht die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Tierschutzes als Empfänger bestimmt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart.

Stuttgart, den 30. Mai 2015
(vorbehaltlich Eintragung)